

Merkblatt für die Durchführung der Maturitätsprüfungen für Schwerhörige
--

1. Ausgangslage und Zielsetzung

1.1. Ausgangslage

Eine Hörbehinderung hat in der Regel eine Beeinträchtigung der Sprachentwicklung zur Folge. Weniger häufige Spracherfahrungen und unvollständige Wahrnehmung der Sprache über das Gehör bedeuten langsamere Entwicklung der Sprachkompetenz. Häufig sind daher das Sprachverständnis und die Ausdrucksfähigkeit vergleichsweise weniger differenziert und korrekt. Hörbeeinträchtigte Jugendliche sind dadurch im Schulunterricht mehrfach handicapiert: Inhalte, deren Vermittlung sich der gesprochenen Sprache bedient, können zum einen durch die verminderte Hörfähigkeit, zum andern aber auch durch die in unterschiedlichem Masse verminderte Sprachkompetenz nicht vollständig rezipiert werden. Dort, wo geschriebene Sprache zum Einsatz kommt, wirkt sich die verminderte Hörfähigkeit nicht direkt aus, aber indirekt durch die eingeschränkte Sprachkompetenz und dies in allen Fächern. Daraus ergibt sich, dass hörbehinderte Jugendliche in Bezug auf das Realisieren ihres Potentials eingeschränkt sind und auch in Prüfungen eine echte, behinderungsbedingte Benachteiligung erfahren.

Um hörbehinderte Jugendlichen in ihrer Schulbildung gleiche Chancen zuzugestehen, braucht es daher spezifisch auf ihre Behinderung bezogene Hilfestellungen. Es ist daher notwendig, dass diese auch bei den Maturitäts- und Abschlussprüfungen in definierter Form ihren Ausdruck finden.

1.2. Zielsetzung

Grundsätzlich weisen die Maturitätsprüfungen für Schwerhörige den gleichen Standard wie jene für Normalhörende auf und sind identisch. Dennoch muss aus Gründen der Chancengleichheit und der Prüfungsgerechtigkeit auf die spezifische Situation dieser Behinderten Rücksicht genommen werden.

Es gilt der Grundsatz, dass der gesunde Menschenverstand der Lehrpersonen und ihre Erfahrung in der Kommunikation mit den schwerhörigen Schülerinnen und Schülern vor starren Regeln kommen. So sind beispielsweise keine Tonträger einzusetzen.

2. Massnahmen

2.1. Schriftliche Maturitätsprüfungen

Bei der Formulierung der Fragestellungen ist folgenden Aspekten besondere Beachtung zu schenken:

- Formulierungen in einer klaren, adäquaten Sprache. Komplexe Schachtelsätze in der Fragestellung vermeiden.
- Visualisierungen (Abbildung, Skizzen, etc.) verwenden, wo dies für das Verständnis der Fragestellung von Nutzen sein kann.

2.2. Mündliche Prüfungen

- Die Prüfungen werden von einem Fachmann/einer Fachfrau für Hörbehinderungen begleitet; sie/er kann bei der Leistungsbeurteilung beratend mitwirken.
- Prüfungsarrangement so wählen, dass der/die Schwerhörige gegenüber dem Examinatoren/ der Examinatorin zu sitzen kommt (face à face). Dadurch wird ein Ablesen von den Lippen ermöglicht (kein Wandtafeleinsatz!).
- Deutliche – nicht überdeutliche – Artikulation und ein angepasstes Sprechtempo erleichtern die Kommunikation erheblich.
- Gegenlicht vermeiden!

- In jedem Falle Vorbereitungszeit gewähren.
- Bei der Planung der Prüfungs - Gruppen sind Schwerhörige an den Rand der Prüfungssequenz zu setzen, d.h. am Schluss, da möglicherweise etwas mehr als die vorgegebene Zeit benötigt wird (Verlangsamung durch Sprachanpassung).

3. Fachbemerkungen

3.1. Fremdsprachen mündlich:

- Die Aussprache wird weniger gewichtet als bei Normalhörenden.
- Bei Verständigungsproblemen kann die Schrift (z.B. Projektor) zum Einsatz kommen.
- Es dürfen keine Texte ab Tonträger eingesetzt werden.

3.2. In deutscher Sprache abgehaltene Prüfungen:

- Sehr komplexe Fragestellungen sollen in einfach strukturierten Sätzen formuliert werden.
- Deutliche, temporeduzierte Sprache!

3.3. Musik:

- Kann von Schwerhörigen nur als Grundlagenfach belegt werden und wird als solches nicht geprüft.

Aarau, den 20. 11. 2006

Genehmigt durch den Präsidenten der MPK,
Peter Hägler